LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/11611
zu Drucksache 17/11424
25. 03. 2020

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Jürgen Klein (AfD)
– Drucksache 17/11424 –

Vorfälle an Windkraftanlagen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/11424 –** vom 3. März 2020 hat folgenden Wortlaut:

Insbesondere in Folge von Unwettern kommt es immer wieder zu Störungen und Beschädigungen an Windkraftanlagen.
Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele solcher Vorfälle sind seit Beginn dieser Legislaturperiode bekannt (bitte aufschlüsseln nach Datum, Standort der Windkraftanlage, Art des Vorfalls und Betreiber der Anlage)?
2. In welchen hochwassergefährdeten Regionen befinden sich Windkraftanlagen?
3. Sind der Landesregierung Vorhaben bekannt, Windkraftanlagen in hochwassergefährdeten oder sonstigen gefährdeten Regionen zu errichten?
4. Wie gestaltet sich die Koordination zwischen Land und Kommunen in hochwassergefährdeten Regionen?
5. Wie oft finden Überprüfungen der Windkraftanlagen durch die jeweiligen zuständigen Stellen statt?
6. Bei welchen Anlagen ist ein hydrologisches Gutachten angefertigt worden (bitte aufschlüsseln nach Datum, Standort der Windkraftanlage)?

Das **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. März 2020 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

In Anbetracht der großen Anzahl an Windenergieanlagen ist das Auftreten von Beschädigungen an Windenergieanlagen als Einzelfallereignis zu bewerten. Standsicherheit, Betriebssicherheit, Blitzschutz u. ä. werden im Genehmigungsverfahren nachgewiesen und nachfolgend während des Betriebs regelmäßig überprüft.

Darüber hinaus stellen Windenergievorhaben neben anderen Erneuerbaren Energien-Vorhaben einen erheblichen regionalen Wertschöpfungsfaktor dar. Dem regionalen Wirtschaftskreislauf kommen Steuereinnahmen, Pachten für Grundstücke und Wege, Aufträge für lokale Unternehmen sowie Beteiligungsangebote zugute - davon profitieren Kommunen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger.

Planung und Realisierung der Windenergievorhaben bieten Aufträge für das lokale Handwerk und für andere Unternehmen für Dienstleistungen, wie Landschaftsbildanalyse, Umweltverträglichkeitsprüfungen und anderweitige Gutachten, das Gießen der Fundamente, die Ausweisung und Sicherung der Baustellen, die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen, die technische Betriebsführung durch Servicetechniker an Stützpunkten vor Ort und vieles mehr. Pachteinnahmen kommen darüber hinaus privaten und kommunalen Grundstückeigentümern zugute.

Insgesamt erfolgt durch die Bindung der Finanzmittel in der Region somit ein nachhaltiger Wertschöpfungseffekt durch die Erneuerbaren Energien im Allgemeinen und die Windenergie im Besonderen.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die konstituierende Sitzung des 17. Landtags Rheinland-Pfalz fand am 18. Mai 2016 statt. Seitdem kam es in Rheinland-Pfalz zu zwei unwetterbedingten Vorfällen an Windenergieanlagen:

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 24. April 2020

1) Datum: 23. Mai 2018
Standort: Breunigweiler-Standenbühl, Windpark Göllheimer Wald (Donnersbergkreis)
Art des Vorfalls: Blitzeinschlag in Rotorblatt, nachfolgend Rauchentwicklung/Glimmen am Rotorblatt, selbstständige Löschung
Betreiber: Pfalzwerke Neue Energie Göllheim GmbH & Co. KG

2) Datum: 4. März 2019
Standort: Gimbweiler (LK Birkenfeld)
Art des Vorfalls: Blitzeinschlag/Sturm, Beschädigung des betroffenen Rotorblatts
Betreiber: Geres Group

Zu den Fragen 2, 3 und 6:

Nach § 73 Abs. 1 und 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) wird das Hochwasserrisiko durch die zuständigen Behörden nach den Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 bewertet und werden Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) bestimmt. § 78 WHG enthält bauliche Schutzvorschriften für festgelegte Überschwemmungsgebiete. Danach ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten unter anderem die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) ebenso wie die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB grundsätzlich untersagt. Darüber hinaus begründet § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB die Pflicht zur Ermittlung und Berücksichtigung des Hochwasserschutzes in der bauleitplanerischen Abwägung. Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Hochwasserschutz gefährdet (§ 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB). Im Einzelfall liegt die in diesem Zusammenhang erforderliche Entscheidung in der Zuständigkeit der unteren Fachbehörden. Der Landesregierung liegen zu Einzelfallabwägungen keine Erkenntnisse vor.

Zu Frage 4:

Hochwasservorsorge ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Betroffenen, Kommunen und Staat. Um diesen gemeinsamen Kraftakt zu bewerkstelligen und die Hochwasserrisikomanagementpläne gemäß der gleichnamigen EU-Richtlinie zu erstellen, wurden mit den betroffenen Kommunen 25 Hochwasserpartnerschaften gegründet. Darüber fördert das Land die Erstellung der örtlichen Hochwasservorsorgekonzepte mit bis zu 90%. Das neu gegründete „Kompetenzzentrum für Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement“ unterstützt die Kommunen dabei zusammen mit dem „Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge“ (IBH) beim Gemeinde- und Städtebund. Auf den ausführlichen Bericht zu TOP 11 „Hochwasservorsorge weiter ausbauen“ der 35. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten wird verwiesen.

Zu Frage 5:

Windkraftanlagen sind Maschinen im Sinne des europäischen und nationalen Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes. Die Hersteller der Anlagen bestätigen durch die Konformitätserklärung, dass sie die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden und für den europäischen Wirtschaftsraum harmonisierten Normen einhalten. Bestätigt wird dies mit der CE-Kennzeichnung.

Darüber hinaus müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach den Vorgaben der als technische Baubestimmung eingeführten „Richtlinie für Windenergieanlagen“ (2012) des Deutschen Instituts für Bautechnik u .a. gutachterliche Stellungnahmen für Gründung (Baugrundgutachten), Sicherheitseinrichtungen, Rotorblätter, maschinenbauliche Komponenten, Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe (Maschinengutachten), elektrotechnische Komponenten und Blitzschutz vorgelegt werden.

Im laufenden Betrieb werden Windenergieanlagen durch eine Kombination von Wartungen und wiederkehrenden Prüfungen in regelmäßigen Intervallen überwacht. Geprüft werden die Maschine inkl. der elektrotechnischen Komponenten des Betriebsführungs- und Sicherheitssystems, die Rotorblätter und die Tragstruktur, d. h. der Turm und die zugänglichen Bereiche des Fundaments. Es wird auf mangelfreien Zustand hin geprüft. Die Prüfungen müssen dabei den Vorgaben entsprechen, die im Wartungspflichtenbuch und ggf. in den sonstigen Gutachten (Lastgutachten, Sicherheitsgutachten, Maschinengutachten, Rotorblattgutachten, elektrotechnisches Gutachten/Blitzschutzgutachten) im Rahmen des Genehmigungsprozesses als Auflagen festgelegt wurden.

Das Wartungspflichtenbuch gehört ebenso wie die sonstigen Gutachten zu den bautechnischen Unterlagen, die im Rahmen des Antrags auf Genehmigung von Relevanz sind.

Das Prüfintervall ergibt sich aus der gutachtlichen Stellungnahme im Rahmen der Typenprüfung zur jeweiligen Maschine, es beträgt höchstens zwei Jahre. Eine Verlängerung des Prüfintervalls auf 4 Jahre ist möglich, wenn durch einen von der Herstellerfirma autorisierten Sachkundigen mindestens jährlich die WEA überwacht und gewartet wird. Es ist möglich, dass sich die durch Sachverständige festgelegte Prüfintervalle für einzelne Komponenten über die Betriebszeit der Anlage bzw. das Alter der Komponenten oder deren Zustand verkürzen.

Ulrike Höfken
Staatsministerin